

Stadt Leverkusen
- Der Oberbürgermeister -

05. MRZ. 2014

Eingegangen

Anlage 1 zur Vorlage Nr. 2719/2014

Leverkusen, den 01.03.2014

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Buchhorn !

Bitte leiten Sie folgenden Antrag an die zuständigen Ratsgremien weiter !

Betreff: Baumsatzung für die Stadt Leverkusen

Beschlußentwurf:

Die Verwaltung legt bis zur Kommunalwahl eine Neufassung der außer Kraft gesetzten Baumsatzung für die Stadt Leverkusen vor.

Begründung:

Seit Absetzung der Baumsatzung für unser Stadtgebiet ist zu beobachten, dass zunehmend Baumfällungen, ja Kahlschläge alten Baumbestands vorgenommen werden. Dies geschieht in vielen Fällen, ohne dass überzeugende oder gar zwingende Gründe angegeben werden.

Beispiele hierfür waren z.B. die Fällung der Pappeln in Hitdorf (Fähranleger), Fällung alten Baumbestands in Mathildenhof (Parkanlagen), in Bürrig (Reuschenberger Mühle), an der Ruhlach (Uferbereich des Wiehmbach) und jüngst im Wäldchen an der Wolf-Vostell-Straße in Schlebusch.

Auf Nachfrage wurde letzteres Beispiel offiziell als „Pflegemaßnahme“ deklariert mit dem Ziel, anstelle eines Waldbestandes dauerhaft lediglich eine Grünfläche zu etablieren.

Völlig unverständlich ist eine solche Begründung vor allem für die Bürgerinnen und Bürger, denen Bäume unverzichtbar sind und die bereits seit mehreren Jahren für eine neue bzw. die Wiedereinsetzung der Baumsatzung eintreten.

Beispiel für Fehleinschätzungen der Verwaltung in der jüngeren Vergangenheit warz.B. die 300

05.03.2014

Jahre alte Blutbuche im Schlosspark: vor drei Jahren als akut sturzgefährdet eingeschätzt, erfreut sie uns nach wie vor durch ihre Würde und Schönheit.

Kinder lernen heute in der Schule ,wie wichtig Bäume für die Entgiftung unserer Atemluft sind! Sie tragen zu einem ausgewogenen Stadtklimazumal bei, zumal Leverkusen einen überdurchschnittlich hohen Versiegelungsgrad bei gleichzeitig unterdurchschnittlichem Waldbestand aufweist.

Bäume prägen unser Stadtbild und unsere Wohnquartiere als historische Zeitzeugen, geben Schatten in künftig zunehmender Sommerhitze, halten Böden gesund und schützen unseren Grundwasserspiegel.

Angesichts des fortschreitenden Klimawandels werden diese Schutzfunktionen des alten Baumbestandes noch weiter an Bedeutung zunehmen.

Auch die Waldsiedlung in Schlebusch ist ein trauriges Beispiel für den Verlust von Baumbestand: Grundstücke werden vor einem Neu -oder Umbau gerodet, oft mit dem Argument: "Nebenan gibt es ja noch genug Bäume...."

Da hier eine von der Verwaltung bislang vorgesehene städtebauliche Erhaltungssatzung für die Waldsiedlung inklusive des bestehenden Baumbestandes nicht verwirklicht wurde, würde gerade auch für diesen Stadtteil eine moderate Baumsatzung den ökologisch wertvollen Charakter sichern helfen.

Inzwischen haben viele Städte und Gemeinden in NRW auch trotz angespannter Haushaltslage wieder eine entsprechende Baumsatzung beschlossen (s. beiliegende Satzung der Stadt Köln)

Die Wiedereinführung einer Baumsatzung auf Leverkusener Stadtgebiet könnte weitgehend kostenneutral gehalten werden, wenn der Aufgabenbereich vom Fachbereich Stadtgrün mit übernommen würde, der ja schon heute unter Beschäftigung zahlreicher kostenintensiver „Baumkontrolleure“ bzw. interner wie externer Baumgutachter den Aufgabenbereich Verkehrssicherungspflicht öffentlichen (und privaten) Baumbestandes mit betreut.

Wir bitten, diesen Antrag aus den vorgenannten Gründen , die wohl ernsthaft nicht mehr in Zweifel zu ziehen sind, auf den weiteren Beratungsweg zu bringen!

**Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang
bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Gebiet
der Stadt Köln
(Baumschutzsatzung - BSchS)
vom 01. August 2011**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 14.07.2011 aufgrund des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. 2010 S.185) und der §§ 2, 4, 5, 12, 20 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394) in der Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1, Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 688) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

**§ 1
Zweck der Satzung**

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand geschützt zur
 - a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
 - c) Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen, auf Menschen, Tiere und Pflanzen,
 - d) Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas insbesondere der kleinklimatischen Verhältnisse,
 - e) Erhaltung und Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt,
 - f) Erhaltung und Entwicklung eines artenreichen, heimischen Baumbestandes, insbesondere unter Berücksichtigung der Eigenart und Schönheit der Bäume.
- (2) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2

Geltungsbereich und Schutzgegenstand

- (1) Im Gebiet der Stadt Köln wird der Baumbestand innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB sowie innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, soweit letztere nicht eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen, nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützt sind alle Bäume (Gehölzpflanzen), die einen Stammumfang von mehr als 100 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden haben, sowie ihr ober- und unterirdischer Lebensraum (Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

Abweichend von Satz 1 fallen alle Koniferen (ausgenommen Eiben) und Säulenpappeln sowie alle Obstbäume mit einem Kronenansatz unter 1,60 m nicht unter den Schutz dieser Satzung. Hiervon unberührt bleiben Walnussbäume und Esskastanien.

Mehrstämmige Bäume sind geschützt, sofern mindestens zwei Einzelstämme in 1 m Höhe über dem Erdboden einen Umfang von 50 cm und mehr haben.

- (3) Über den Schutz des Absatzes 2 hinaus unterstehen Alleen, Baumreihen und Baumgruppen dem Schutz dieser Satzung, wenn mindestens drei Bäume in 1 m Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von über 50 cm haben. In diesen Alleen, Baumreihen und Baumgruppen sind hierbei alle Bäume geschützt, die einen Stammumfang von mindestens 30 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden haben.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 2 und 3
 - a) für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind oder gepflanzt wurden,
 - b) für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen,
 - c) für die mit öffentlichen Mitteln gepflanzten Bäume, insbesondere auf straßenbegleitenden Grünflächen.
- (5) Von dieser Satzung bleiben unberührt:
 - a) Weitergehende Schutzvorschriften für Bäume, Baumgruppen und Baumreihen, die als Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 22, 28, 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bzw. §§ 22, 23, 42a Abs. 2, 42e, 47 des Landschaftsgesetzes NRW (LG NRW) ausgewiesen sind sowie für Bäume, die als Allee oder Teil einer Allee gemäß § 47a LG NRW gesetzlich geschützt sind.

- b) Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG) vom 24. April 1980 (GV NRW S. 546), zuletzt geändert am 16. März 2010 (GV NRW S. 185) in der jeweils geltenden Fassung.
- c) Vorschriften zum Artenschutz nach §§ 39 und 44 BNatSchG..

§ 3

Verbotene Maßnahmen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, geschützte Bäume zu zerstören oder zu beschädigen; ebenso ist es verboten, geschützte Bäume ohne Erlaubnis des Oberbürgermeisters – Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Landschaftsbehörde – zu entfernen oder zu verändern.
- (2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können.

Verboten sind insbesondere:

- Befestigungen innerhalb einer Fläche von 1,50 m vom Stamm entfernt (Baumscheibe) mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 - Verfestigung der Baumscheibe durch das Abstellen von Kraftfahrzeugen, schweren Gerätschaften, Baumaterialien o. Ä.,
 - Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Kronentraufbereich,
 - das Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben oder Abwässern, Aufschüttungen im Kronentraufbereich,
 - die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln sowie von Streusalzen auf wasserdurchlässigen Flächen im Kronentraufbereich.
- (3) Eine Veränderung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

§ 4

Nicht betroffene Maßnahmen / Anzeigepflicht

Unter das Verbot des § 3 fallen nicht:

- 1. ordnungsgemäße Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen,



2. Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien,
3. Maßnahmen der Verkehrsicherungspflicht an Bäumen auf öffentlichen Grün- sowie an Verkehrsflächen,
4. die Entfernung und Veränderung von Bäumen auf Kleingartenparzellen zur Wiederherstellung der bestimmungs- und ordnungsgemäßen Nutzung im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,
5. durch eine städtische Dienststelle veranlasste Maßnahmen an Bäumen im Eigentum der Stadt Köln, soweit die materiellen Vorschriften dieser Satzung beachtet werden,
6. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert; diese sind dem Oberbürgermeister – Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Landschaftsbehörde - unverzüglich unter Darlegung der Gründe anzuzeigen und in Schriftform zuzuleiten.

§ 5

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Eigentümer oder sonstige Berechtigte haben alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, die zur Erhaltung und Sicherung von geschützten Bäumen erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen. Hier sind Schutzmaßnahmen gegen Schadeinwirkungen zu treffen. Zu diesem Zweck kann der Oberbürgermeister – Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Landschaftsbehörde – gegenüber Eigentümern oder sonstigen Berechtigten Anordnungen treffen.
- (2) Bei Tätigkeiten, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Sofern die Durchführung von Erhaltungs-, Sicherungs- und Pflegemaßnahmen dem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten nicht zumutbar ist, kann der Oberbürgermeister – Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Landschaftsbehörde – anordnen, dass diese Maßnahmen von dem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten zu dulden sind. Die Verpflichtung des Eigentümers oder des sonstigen Berechtigten, die Bäume in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, bleibt unberührt.

§ 6

Erlaubnisse

- (1) Eine von den Verboten des § 3 befreiende Erlaubnis zur Entfernung oder Veränderung geschützter Bäume erteilt auf Antrag der Oberbürgermeister –

Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Landschaftsbehörde -
Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn
- a) aufgrund Vorschriften des öffentlichen Rechts oder eines zivilrechtlichen Titels die Bäume zu entfernen oder zu verändern sind,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtige, zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - d) der Baum krank ist und die Erhaltung nicht aufgrund öffentlicher Belange geboten oder nicht mit zumutbarem Aufwand möglich ist,
 - e) die Entfernung des Baumes aus überwiegenden auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist,
 - f) der Oberbürgermeister – Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Landschaftsbehörde - eine solche bereits bei Anpflanzung des Baumes schriftlich zugesagt hat, um dem Antragsteller die Vornahme zusätzlicher, zeitlich begrenzter Neuanpflanzungen zu ermöglichen.
- (3) Darüber hinaus kann eine Erlaubnis mit Zustimmung der örtlich zuständigen Bezirksvertretung erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die beabsichtigte Maßnahme mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Zu den öffentlichen Belangen in diesem Sinne zählen insbesondere die Seltenheit, Eigenart der Bäume und ihre Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild sowie die Tier- und Pflanzenwelt und die Verbesserung des Stadtklimas.
- (4) Für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind oder gepflanzt wurden, bleibt § 31 BauGB unberührt.
- (5) Die Entscheidung über die Erlaubnis wird schriftlich erteilt und ist gebührenpflichtig. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Die Erlaubnis kann über die Regelungen des § 8 Abs. 1 hinaus mit weiteren Nebenbestimmungen – insbesondere zu baumerhaltenden Maßnahmen, Fristen und entsprechenden Nachweisen – verbunden werden. Die Nachweispflicht umfasst insbesondere innerhalb einer vorgegebenen Frist die Ersatzpflanzung bzw. den ordnungsgemäßen Rückschnitt gegenüber der Unteren Landschaftsbehörde durch Vorlage einer Kauf-, Liefer-, Leistungsrechnung und / oder eines Fotos des / der gepflanzten / rückgeschnittenen Baumes / Bäume zu bestätigen.
- (6) Die Erlaubnis erlischt, wenn nicht binnen eines Jahres (bei Erlaubnissen gemäß § 6 (2) b nach drei Jahren) seit Zugang mit der beantragten Maßnahme begonnen worden ist; die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden.



§ 7

Erlaubnisantrag

Die Erteilung einer Erlaubnis ist vom Eigentümer oder einem von ihm Bevollmächtigten beim Oberbürgermeister – Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Landschaftsbehörde – mindestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahme schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Pro Grundstück ist jeweils ein eigenständiger Antrag zu stellen.

Dem Antrag ist beizufügen:

- ein Lageplan im Maßstab 1:250, in dem die Standorte aller auf dem Grundstück vorhandenen Bäume sowie deren Art, Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden und Kronendurchmesser einzutragen und die zur Entfernung bzw. Veränderung beantragten Bäume markiert sind,
- aussagekräftige Fotos von den zur Entfernung bzw. Veränderung beantragten Bäumen,
- eine rechtsverbindliche Erklärung zu den grundstücksbezogenen Eigentumsverhältnissen,
- eine rechtsverbindliche Erklärung, ob eine Ausgleichszahlung geleistet oder ob eine entsprechende Ersatzpflanzung unter Angabe des hierzu zur Verfügung stehenden Grundstückes vorgenommen wird.

Von der Vorlage eines Lageplanes kann abgesehen werden, wenn auf andere Art und Weise (z.B. Lageskizzen) die geschützten Bäume entsprechend Satz 3 ausreichend dargestellt werden können.

Sind Baumentfernungen größeren Ausmaßes beantragt und entsprechende Ersatzpflanzungen größeren Ausmaßes geplant, so kann zur Vorbereitung der Entscheidung die Vorlage eines Gestaltungsplanes gefordert werden.

Für den Antrag ist das von der Unteren Landschaftsbehörde zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.

§ 8

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Die Erlaubnis wird in den Fällen des § 6 Abs. 2 b) und des § 6 Abs. 3 unter der Auflage einer Ersatzpflanzung bzw. unter der Verpflichtung zur Leistung einer Ausgleichszahlung innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Erlaubnis entsprechend der rechtsverbindlichen Erklärung des Antragstellers im Antrag erteilt. Ergeht die Erlaubnis nach § 6 (2) c oder d können nach Einzelfallprüfung Ersatzpflanzungen aufgegeben werden.
- (2) Als Ersatzpflanzung ist für jeden angefangenen Meter Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden) des entfernten Baumes ein bodenständiger Baum nach der Anlage 1 „Liste für die Ersatzpflanzung bodenständiger Bäume“ mit einem Umfang von 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden auf Kosten des